

Ausgabe Januar 2012

Editorial



Ein neues Jahr hat begonnen und es ist nicht damit zu rechnen, dass es ohne Turbulenzen ablaufen wird. Der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung zeigt ein großes Auseinanderklaffen in der prognostizierten Entwicklung in Deutschland im Vergleich zum Euroraum insgesamt. In Deutschland wird mit einem Wirtschaftswachstum von 0,75 % gerechnet. Dies ist zwar ein erheblicher Rückgang gegenüber 2011 (+ 3 %), aber immerhin noch keine Rezession, während in den anderen großen EU-Ländern wie Spanien, Italien und Frankreich mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung gerechnet wird. Dies spiegelt sich dann auch in der erwarteten Arbeitslosenquote wieder. Deutschland rechnet hier mit 6,8 %, einem historischen Tiefststand seit der Wiedervereinigung, während beispielsweise für Spanien mit einem Anstieg von 22 % auf 23 % gerechnet wird. Auch wenn der Ausblick für Deutschland somit relativ positiv ist, so bleibt doch zu befürchten, dass wir uns nicht auf Dauer von der Entwicklung in Europa abkoppeln können.



In Ostdeutschland fehlen die Chefs, so lautete die Schlagzeile eines Artikels im Handelsblatt vom 16. Januar 2012. Im Zuge der Wiedervereinigung haben sich wohl viele im Alter von 40 bis 50 Jahren selbständig gemacht und sind jetzt auf der nicht so leichten Suche nach einem geeigneten Nachfolger. Wie man dieses Problem innerhalb der Familie optimal lösen kann, zeigt unser Interview mit Peter Wachalski, dem Gründer der AutoLand-Gruppe.

Unser Fachartikel beschäftigt sich in dieser Ausgabe mit Steuerfragen bei Eigenkapitaltransaktionen. Insbesondere bei jungen Firmen mit hohem Finanzbedarf ist dies ein immer wieder aktuelles Thema.

In eigener Sache gibt es positive Nachrichten. Nachdem zu Beginn des letzten Jahres ein UHY-Büro in Frankfurt eröffnet wurde, konnten wir zum Jahresende 2011 über die Eröffnung eines Büros im Großraum Stuttgart berichten. Lesen Sie hierzu und zu einer Veranstaltung am 1. März 2012 in München unsere UHY News.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr und wie immer viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

Inhalt

Interview mit Herrn Peter Wachalski, Gründer der AutoLand-Gruppe

Seite 2

Steuerliche Risiken bei Finanzierungsrunden – was Gesellschaft und Investoren beachten sollten
Kirstin Winsel, RAin/StBin, UHY Deutschland AG, Berlin

Seite 4

HGB News

Seite 8

IFRS News

Seite 9

Steuer News

Seite 10

UHY News

Seite 14

Impressum

Seite 15



Interview mit Herrn Peter Wachalski, Gründer der AutoLand-Gruppe

Herr Wachalski, als Sie 1990 die AutoLand-Gruppe gegründet haben, waren Sie knapp fünfzig Jahre alt, also schon ein etwas reiferer Jungunternehmer. Erzählen Sie uns doch bitte etwas über die Gründungsphase:

„Als DDR-Bürger hatte man ja bis zum Herbst 1989 kaum die Chance zur unternehmerischen Tätigkeit, und so war die Zeit um 1989/1990 auch die Zeit einer vollständigen Neuorientierung. Studiert hatte ich Informatik, auch wenn das Studium in den 60er Jahren noch nicht so hieß. Vor der Wende war ich im Kombinat Robotron und im Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik tätig. Wir sind deshalb in 1989 auch zunächst mit einer Firma für Computertechnik in Berlin gestartet. Die haben wir fast zehn Jahre lang zusätzlich zu AutoLand weitergeführt und 1998 an eine Tochtergesellschaft von Siemens verkauft. Zum 01.07.1990 wurde dann die AutoLand GmbH mit dem Standort Gosen gegründet. Da für Neuwagen zu dieser Zeit noch keine Vertragsbasis bestand, haben wir in der ersten Zeit überwiegend mit Gebrauchtwagen gehandelt, die wir überall in Westeuropa gekauft haben. Wir hatten seinerzeit einen großen Transporter, der Tausende von Kilometern gefahren ist, um Gebrauchtwagen nach Berlin zu transportieren. Damit haben wir im zweiten Halbjahr 1990 bereits mehr als 6 Mio. DM Umsatz erzielt. Dies alles ohne Bankkredite. Der erste Bankkredit wurde uns im Januar 1991 zugesagt. Ab Oktober 1990 hatten wir dann aber auch einen Händlervertrag mit Citroën und konnten daher gegen Ende des Jahres 1990 mit dem Verkauf von Neuwagen beginnen. Die AutoLand-Gruppe ist also jetzt seit mehr als zwanzig Jahren Citroën-Händler.“

Wie ging die weitere Entwicklung der AutoLand-Gruppe vonstatten?

„Die nächste Stufe war in 1994 der Neubau des Autohauses in Gosen. Wir waren bis dahin in provisorischen Räumen, die nicht unseren Ansprüchen genügten, und haben rd. 1,5 Mio. EUR in ein modernes Autohaus investiert. Unser erstes schwieriges Jahr war 1996. Wir hatten Pro-

bleme mit dem Personal, das den kundenorientierten Ansatz unseres Hauses erst noch verinnerlichen musste, und mit der Modellpolitik von Citroën. Trotzdem haben wir 1999 den nächsten Sprung gewagt und unser zweites Autohaus in Frankfurt/Oder eröffnet. Dort haben wir am Anfang versucht, zusätzlich einen Motorradhandel aufzubauen, aber das hat nicht den erwarteten wirtschaftlichen Erfolg gezeigt, und wir haben daher nach einigen Jahren dort mit Mazda eine zusätzliche Automarke mit in den Vertrieb und Service genommen und sind damit sehr zufrieden. 2004 kam dann unser dritter Standort Wildau hinzu, wo wir aus einer Insolvenz heraus ein Citroën-Haus übernommen haben. Wir haben bewusst Standorte in Brandenburg gewählt, weil wir glauben, dass der Berliner Markt schwerer zu erschließen gewesen wäre. Aus diesem Grunde sind wir auch an dem einen oder anderen weiteren Standort im östlichen Brandenburg durchaus interessiert, aber wir investieren nur dann, wenn alle Voraussetzungen stimmen.“

Wie hat sich die EU-Erweiterung nach Osteuropa auf Ihr Geschäft ausgewirkt, denn immerhin sind Sie mit dem Standort Frankfurt/Oder direkt an der polnischen Grenze positioniert?

„Die Auswirkungen auf unser Tagesgeschäft waren minimal. Die Preise für unsere Autos sind in Polen nicht wesentlich geringer als bei uns in Deutschland, so dass wir keine wesentlichen Zuwächse beim Verkauf und im Werkstattbereich hatten. Bei letzterem ist uns vielleicht der eine oder andere Auftrag in der Karosserieinstandsetzung verloren gegangen, aber das haben wir kaum gemerkt. Leider sehr nachteilig hat sich die Grenzöffnung nach Polen bemerkbar gemacht. Die Kriminalität im Grenzraum hat zugenommen, und dies hat auch unsere Autohäuser getroffen. Wir hatten mehrere Einbrüche und Diebstähle zu verzeichnen.“



AutoLand Gosen

Interview mit Herrn Peter Wachalski, Gründer der AutoLand-Gruppe



AutoLand Frankfurt

Im Automobilhandel wird immer wieder vom Händlersterben gesprochen. Welche Meinung haben Sie zu diesem Thema?

„Die Konzentration im Automobilhandel nimmt zu, das ist richtig, und insofern ist das Händlersterben ein schleichender Prozess. Die PKW-Dichte in Deutschland wird nicht mehr wesentlich zunehmen, an diesem Faktum kommen wir nicht vorbei. Überleben werden langfristig nur die größeren Autohäuser. Die AutoLand-Gruppe ist jedoch mit den ca. 50 Mitarbeitern und über 7 Mio. EUR Umsatz groß genug, um vernünftige Einkaufspreise zu erzielen, diesem Ziel diene letztendlich auch unsere Expansion in weitere Standorte. Auf der anderen Seite sind wir durchaus erfolgreich mit der Ausweitung des Fremdmarkenanteils im Werkstattbereich. Wir haben gerade in allen drei Autohäusern die verdeckte Überprüfung der Werkstattqualität durch den ADAC mit „sehr gut“ erfolgreich bestanden und sind darauf sehr stolz.“



AutoLand Wildau

Herr Wachalski, Sie sind vor kurzem 70 Jahre alt geworden, da liegt die Frage nach der Nachfolgeregelung natürlich auf der Hand!

„Ich hatte ja bereits berichtet, dass das Jahr 1996 ein auch personell schwieriges Jahr gewesen ist. Wir haben damals im Familienrat ausführlich diskutiert und beschlossen, dass wir uns ganz auf die Automobilbranche konzentrieren, die Firma für Computertechnik veräußern und unsere beiden Söhne und meine Frau in die AutoLand-Gruppe eintreten. In den vergangenen Jahren sind die Söhne dann auch Geschäftsführer und Gesellschafter geworden. Die Nachfolge ist daher bei uns im Familienkreis schon geregelt, und ich kann es durchaus etwas ruhiger angehen lassen. Außerdem: Der erste Enkel hat auch Benzin im Blut und jobbt in den Semesterferien schon bei uns. Die AutoLand-Gruppe bleibt also im Familienbesitz.“

Wie kam Ihre Geschäftsbeziehung zu UHY zustande?

„Wir hatten zunächst in 1990 einen anderen Berater, mit dem wir aber qualitativ nicht zufrieden gewesen sind und deshalb nach einer Alternative gesucht haben. UHY wurde uns damals empfohlen, und so sind wir nun schon fast 20 Jahre bei UHY in festen Händen. Wir wurden sowohl bei der Begründung der neuen Standorte als auch bei der Nachfolgeregelung, aber auch in Auseinandersetzungen mit den Steuerbehörden von UHY sehr gut und erfolgreich beraten.“

Herr Wachalski, wir danken Ihnen für dieses Gespräch und wünschen der AutoLand-Gruppe weiterhin viel Erfolg.

Steuerliche Risiken bei Finanzierungsrunden – was Gesellschaft und Investoren beachten sollten

Kirstin Winsel, RAin/StBin, UHY Deutschland AG, Berlin



Plant ein Unternehmen eine Erweiterung oder Internationalisierung seiner Geschäftstätigkeiten, ergibt sich ein erhöhter Kapitalbedarf, der oft nur durch Investoren gesichert werden kann. Gleiches gilt, wenn die Entwicklung oder Weiterentwicklung der Technologie oder des Produkts zunächst zu einem erheblichen Finanzbedarf führt. Für interessierte Kapitalgeber gibt es in diesen Fällen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Durchführung einer Finanzierung. Für gewöhnlich zahlen Investoren bei einer Finanzierungsrunde einen gewissen Betrag in die Unternehmenskasse ein und erhalten im Gegenzug verbrieft Anteile des Unternehmens, das sie finanzieren.

Eine gelungene Finanzierungsrunde ist ohne Zweifel ein großer Erfolg für alle Beteiligten. Investoren und Gesellschaft sollten jedoch bei der Suche nach der passenden Finanzierungsmaßnahme auch die steuerlichen Risiken im Blick haben.

Risiko des Untergangs von steuerlichen Verlustvorträgen

Bei Anteilsübertragungen oder Kapitalerhöhungen besteht nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) ein Risiko, dass bestehende steuerliche Verlustvorträge zumindest teilweise untergehen und somit keine Verrechnung mit späteren Gewinnen mehr möglich ist. Vor allem für Gesellschaften, die in der Anfangsphase hohe Verluste erzielt haben, kann dies zu einem erheblichen Nachteil werden, sobald die Gesellschaft die Gewinnzone erreicht.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt für Anteilsübertragungen und Kapitalerhöhungen, dass ein schädlicher Anteilswechsel vorliegt, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden oder sich bei einem Gesellschafter im Zuge einer Kapitalerhöhung die Beteiligung um mehr als 25 % erhöht. Bei einem Beteiligungserwerb über 25 % innerhalb von fünf Jahren gehen die Verlustvorträge

quotal unter. Werden mehr als 50 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren erworben, entfallen die Verlustvorträge vollständig.

Zu beachten ist, dass als ein Erwerber auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleich gerichteten Interessen gilt. Hierzu reicht es nach Ansicht der Finanzverwaltung bereits aus, wenn eine Abstimmung zwischen den Erwerbern stattgefunden hat, wobei kein Vertrag vorliegen muss. Indiz gleich gerichteter Interessen ist auch die gemeinsame Beherrschung der Körperschaft oder wenn den Erwerb ein Gesamtplan zugrunde liegt. Dies wird widerleglich vermutet, wenn die Erwerbe innerhalb eines Jahres erfolgen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, unterliegen dem Abzugsverbot alle bis zur schädlichen Anteilsübertragung oder Kapitalerhöhung nicht genutzten Verluste. Bei einem unterjährigen schädlichen Anteilswechsel umfasst der Untergang der Verlustvorträge auch alle laufenden Verluste des Geschäftsjahres, die bis zu diesem Stichtag entstanden sind. Hinsichtlich der laufenden Verluste nimmt die Finanzverwaltung grundsätzlich eine zeitanteilige Aufteilung durch taggenaue Verlustermittlung vor. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine abweichende Aufteilung vorzunehmen. Diese muss dann jedoch durch geeignete Unterlagen, wie zum Beispiel eine Zwischenbilanz, belegt werden.

Maßgeblicher Stichtag ist bei der Übertragung von Anteilen der Tag der zivilrechtlichen Wirksamkeit und bei einer Kapitalerhöhung der Tag der Eintragung in das Handelsregister.

Erhaltung von steuerlichen Verlustvorträgen durch Anwendung der Sanierungsklausel

Grundsätzlich hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Erhaltung der steuerlichen Verlustvorträge bei Anteilsübertragungen und Kapitalerhöhungen nach dem 31. Dezember 2007 vorgesehen, wenn der Erwerb der Beteiligung zum Zweck der Sanierung der Gesellschaft erfolgt („Sanierungsklausel“). Dies wird bei Maßnahmen angenommen, die darauf gerichtet sind,

Steuerliche Risiken bei Finanzierungsrunden – was Gesellschaft und Investoren beachten sollten

die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern oder zu beseitigen (Sanierung als Erwerbszweck) und die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Die Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen ist in den folgenden Fällen gegeben:

- Es wird eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung befolgt.
- Die Summe der jährlichen Lohnaufwendungen beträgt in den fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb mindestens 400 % der Ausgangslohnsumme. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Beteiligungserwerb endenden Wirtschaftsjahre.
- Der Gesellschaft wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens 25 % des in der Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres enthaltenen Aktivvermögens entspricht. Bei anteiligem Erwerb verringert sich die Quote von 25 % entsprechend prozentual.

Bezüglich der Anwendung der Sanierungsklausel ist jedoch unbedingt zu beachten, dass die Europäische Kommission mit Beschluss vom 26. Januar 2011 die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG für nicht vereinbar mit dem Europäischen Beihilferecht erklärt hat. Die Bundesregierung hat zwar gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage erhoben. Da die Klage jedoch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, darf die Finanzverwaltung die Sanierungsklausel nicht mehr anwenden und ist verpflichtet, alle Begünstigungen, die unter Anwendung der Sanierungsklausel gewährt worden sind, zurückzufordern.

Erhaltung von steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe der vorhandenen steuerlichen Reserven

Verfügt die Gesellschaft über stille Reserven, besteht grundsätzlich auch bei einer schädlichen

Anteilsveräußerung oder Kapitalerhöhung die Möglichkeit der Erhaltung der steuerlichen Verlustvorträge in Höhe der stillen Reserven. Nach § 8c Abs. 1 KStG bleiben Verluste abziehbar, soweit diese bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 25 % die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von mehr als 50 % die gesamten im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven nicht übersteigen. Diese Regelung ist auch anwendbar, wenn die Gesellschaft ein negatives Eigenkapital ausweist und somit bilanziell überschuldet ist.

Bei den zu berücksichtigenden stillen Reserven kann es sich zum Beispiel um selbst geschaffene immaterielle Patente, Lizenzen, Know-how oder Technologien handeln. Wichtig ist, dass es der Gesellschaft gelingt, einen Nachweis der stillen Reserven auf den Stichtag zu erbringen.

Erhaltung von steuerlichen Verlustvorträgen bei Umstrukturierungen im Konzern

Für die bestehenden Verlustvorträge unschädlich können nach § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG auch Umstrukturierungen in Unternehmensgruppen sein, wenn am übertragenden Rechtsträger (Verkäufer) und am übernehmenden Rechtsträger (Käufer) dieselben Personen bzw. Gesellschaften zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Somit führt das „Umhängen“ von 100 %igen „Enkelgesellschaften“ nicht zum Wegfall des Verlustvortrages.

Steuerliche Folgen eines Forderungsverzichts

Voraussetzung für die Durchführung von Finanzierungsrunden ist in vielen Fällen, dass Altgläubiger auf ihre Forderungen verzichten, da neue Investoren nicht bereit sind, Lasten der Vergangenheit zu übernehmen oder zu finanzieren. Bei einem solchen Forderungsverzicht sollte jedoch geprüft werden, ob ein steuerpflichtiger Ertrag entsteht und ob dieser gegebenenfalls von bestehenden Verlustvorträgen abgedeckt werden kann. Die steuerlichen Auswirkungen eines Forderungsverzichts sind davon abhängig, ob ein

Steuerliche Risiken bei Finanzierungsrunden – was Gesellschaft und Investoren beachten sollten

Gesellschafter oder ein Dritter auf Forderungen verzichtet, ob der Verzicht durch einen Gesellschafter auch gesellschaftsrechtlich veranlasst ist und ob eine werthaltige Forderung vorliegt.

Verzichtet ein Drittgläubiger auf seine Forderung gegen die Gesellschaft, entsteht grundsätzlich ein steuerpflichtiger Ertrag. Bei Verzicht von Gesellschaftern besteht jedoch die Möglichkeit, diese Beträge erfolgsneutral, d. h. ohne steuerliche Auswirkungen, in die Kapitalrücklage einzustellen, wenn der Darlehensverzicht gesellschaftsrechtlich und nicht betrieblich veranlasst und die Darlehensforderung werthaltig ist.

Von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung eines Forderungsverzichts wird ausgegangen, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns der Gesellschaft den Vermögensvorteil, der durch den Verzicht entstanden ist, nicht gewährt hätte. Nicht erforderlich ist, dass ein Forderungsverzicht durch alle Gesellschafter erfolgt. Sofern Drittgläubiger gleichzeitig mit Gesellschaftern auf Forderungen verzichten, soll nach überwiegender Ansicht in der Literatur und Rechtsprechung hingegen keine gesellschaftsrechtliche Veranlassung vorliegen.

Weiteres Kriterium für eine steuerneutrale Behandlung des Forderungsverzichts ist die Werthaltigkeit der Forderung im Zeitpunkt der Verzichtserklärung. Entscheidend für die Bestimmung der Werthaltigkeit der Forderung ist der Teilwert der Forderung und damit der Betrag, den ein Erwerber des Betriebs für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wenn er den Betrieb fortführt. Bei einer überschuldeten Gesellschaft geht man zunächst davon aus, dass der Teilwert der Gesellschafterforderung mit EUR 0 anzusetzen ist. Jedoch ist eine Wertlosigkeit der Forderungen nur dann zwingend gegeben, wenn eine Überschuldung auch nach Berücksichtigung stiller Reserven einschließlich Firmenwert verbleibt.

Berücksichtigung der Mindestbesteuerung bei der Verwendung der Verlustvorträge

Verfügt die Gesellschaft über ausreichende Verlustvorträge, können sich aufgrund der Regelungen der Mindestbesteuerung dennoch Steuerzahlungen ergeben. Nach § 10d Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) können Verlustvorträge zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nur bis EUR 1 Mio. unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden. Darüber hinaus ist eine Verrechnung der Verluste nur in Höhe von 60 % des EUR 1 Mio. übersteigenden Betrags möglich.

Wird auf eine nicht werthaltige Forderung verzichtet, kann es daher selbst bei ausreichend vorhandenen Verlustvorträgen zu Steuerzahlungen kommen, die die Liquidität der Gesellschaft belasten.

Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sanierungserlasses der Finanzverwaltung für Steuerzahlungen aus Sanierungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Anweisung des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2003 besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Stundung oder einen Erlass der sich aus Sanierungsmaßnahmen - wie zum Beispiel Forderungsverzichte - ergebenden Steuerzahlungen zu beantragen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche Regelung handelt, sondern lediglich um eine Verwaltungsanweisung. Zudem steht die Entscheidung grundsätzlich im Ermessen der Finanzverwaltung. Es ergibt sich daher eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung. Voraussetzungen für die Anwendung des Sanierungserlasses und die Annahme eines begünstigten Sanierungsgewinns sind:

- Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens
- Sanierungsabsicht der verzichtenden Gläubiger

Steuerliche Risiken bei Finanzierungsrunden – was Gesellschaft und Investoren beachten sollten

- Sanierungseignung des Forderungsverzichts

Zur Erfüllung dieser Voraussetzungen muss der Forderungserlass zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens erfolgen, d. h. darauf gerichtet sein, das Unternehmen vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren und wieder ertragsfähig zu machen. In der Regel werden die Sanierungsbedürftigkeit und Sanierungsabsicht bejaht, wenn anhand eines einheitlichen Sanierungsplanes mehrere Gläubiger gleichzeitig auf Forderungen verzichten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist im Sanierungserlass vorgesehen, dass zunächst alle Verluste, d. h. auch Verlustvorträge und Verlustrückträge, mit dem Sanierungsgewinn zu verrechnen sind. Die Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag auf den danach verbleibenden Betrag kann jedoch auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Für den Erlass der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig, so dass es diesbezüglich einer gesonderten Entscheidung bedarf und nicht zwingend gleich gerichtete Entscheidungen getroffen werden.

Fazit

Die bei Finanzierungsrunden gewählten Maßnahmen können die vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge gefährden. Die Aufnahme neuer Gesellschafter oder ein nicht quotales Engagement der bestehenden Gesellschafter gefährdet möglicherweise die steuerliche Anerkennung aufgelaufener Verluste der Gesellschaft. Ist in diesem Zusammenhang noch ein Verzicht auf Altforderungen erforderlich, besteht die Gefahr einer Liquiditätsbelastung der Gesellschaft durch Steuerzahlungen, obwohl der Gesellschaft durch die Finanzierungsrunde gerade Liquidität zugeführt werden sollte. Es ist daher dringend geboten, bei geplanten Finanzierungsrunden in die Entscheidungen immer auch die möglichen steuerlichen Auswirkungen einzubinden.



HGB News

Überarbeitung der EU-Bilanz-Richtlinien

Am 25.10.2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung und Zusammenfassung der bisherigen EU-Bilanzrichtlinie vorgelegt. Die Hauptziele dabei sind zum einen Erleichterungen für kleine Unternehmen und zum anderen eine verbesserte Klarheit und Vergleichbarkeit von nach nationalen Vorschriften aufgestellten Abschlüssen größerer und grenzüberschreitend tätiger Unternehmen. Die Richtlinie enthält diverse Vorschläge zu Einzelmaßnahmen, die sich in der Folge auf das deutsche Handelsrecht auswirken können. Nachfolgend haben wir nur einige wesentliche Maßnahmen aufgeführt:

- Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen (Kriterium zur Prüfungspflicht)
- Abschaffung des Lifo-Verfahrens zur Bewertung von Vorratsvermögen
- Bemessung von Rückstellungen zum besten, d. h. risikoneutralen Schätzwert (bisher vorsichtig geschätzter Erfüllungswert)
- Berichtspflicht von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag im Anhang (bisher nur im Lagebericht) - dadurch wären auch kleine Unternehmen betroffen.

Die EU-Bilanzrichtlinie soll bis zum 14.07.2014 verabschiedet werden.

IDW RS HFA 18: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften verabschiedet

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 27.12.2011 die Stellungnahme des Hauptfachausschusses (HFA) zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss veröffentlicht. In dieser Stellungnahme wurden die durch das BilMoG erforderlichen Anpassungen an die Besonderheiten des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises von Anteilen an Personen-

handelsgesellschaften, der daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge sowie der Haftungsrisiken im Jahresabschluss des bilanzierenden Gesellschafters vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen ergaben sich durch den Methodenwechsel vom Timing- hin zum Temporary-Konzept im Bereich der latenten Steuern. Mithin sind grundsätzlich auch auf Ebene eines bilanzierenden Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft latente Steuern zu berücksichtigen, die auf einer Differenz zwischen dem handelsrechtlichen Wertansatz der Beteiligung und dem steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters bei der Personenhandelsgesellschaft bestehen. Dementsprechend wurden auch die Ausführungen in der Verlautbarung zum Thema der latenten Steuern neu gefasst.

Ferner wurden weitere, jedoch geringfügige Anpassungen an die geänderte Rechtslage vorgenommen. Die verabschiedete Fassung entspricht annähernd der bisher veröffentlichten Entwurfsfassung.

IDW veröffentlicht Entwurf zum RS FAIT 4

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 20.12.2011 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit IT-gestützter Konsolidierungsprozesse verabschiedet (IDW ERS FAIT 4).

Die Stellungnahme konkretisiert die aus den §§ 290 bis 315 HGB resultierenden Anforderungen an IT-gestützte Konsolidierungsprozesse und kann unter der Rubrik „Verlautbarungen“ per Download unter www.idw.de abgerufen werden.

IFRS News

IDW veröffentlicht eine Neufassung der Stellungnahme: Einzelfragen zur Anwendung von IFRS (IDW ERS HFA 2 n.F.)

Die Stellungnahme HFA RS 2, die zu Einzelfragen der Anwendung der IFRS Stellung nimmt, soll überarbeitet werden. Der am 07.09.2011 hierzu veröffentlichte Entwurf der Neufassung beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Fertigungsaufträgen nach IAS 11, der Darstellung des Ergebnisses je Aktie nach IAS 33, der Behandlung konzerninterner Umstrukturierungen, der Konsolidierung von Zweckgesellschaften, der Bilanzierung von Planvermögen sowie mit Ausweis- und Bewertungsfragen von zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen nach IFRS 5. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge können bis zum 29.02.2012 eingereicht werden. Der komplette Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter Verlautbarungen als Download zur Verfügung.

Diskussionsbedarf zu den neuen IFRS Konsolidierungsstandards

In unserem Newsletter vom Juli 2011 haben wir über die Verabschiedung der neuen Standards zur Konsolidierung durch das IASB berichtet. Die Anwendung soll ab dem 01.01.2013 erfolgen. Zu den Auswirkungen dieser neuen Standards auf die Bilanzierungspraxis hat das IASB im September eine Studie veröffentlicht, aber auch die EFRAG (European Reporting Advisory Group), das für die Übernahme von IASB Standards in europäisches Recht zuständige Gremium, hat hierzu eigene Feldversuche gestartet und kommt zu dem Ergebnis, dass eine konsistente Umsetzung im Falle einer verpflichtenden Anwendung zum 01.01.2013 nicht gewährleistet ist und bittet mit Schreiben vom 09.12.2011 das IASB um eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes. Eine Reaktion des IASB auf dieses Schreiben liegt noch nicht vor.

Zum gleichen Thema hat das IASB am 20.12.2011 einen Entwurf zur Klarstellung der Übergangsregelungen auf IFRS 10 veröffentlicht.

Erstanwendung von IFRS 9 verschoben

Am 16.12.2011 hat das IASB eine Änderung von IFRS 9 Finanzinstrumente veröffentlicht, die den verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt vom 01.01.2013 auf den 01.01.2015 verschiebt. Die Änderung soll eine zeitgleiche Anwendung aller Vorschriften von IFRS 9 ermöglichen. Bisher ist nur die Phase 1 (Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten) abgeschlossen, nicht aber die Phasen 2 und 3 (Impairment und Hedge Accounting). Nach Abschluss des gesamten Projektes soll IFRS 9 den bisherigen IFRS 39 ersetzen.

Neuer Entwurf von IASB und FASB zur Erfassung von Umsatzerlösen

Seit geraumer Zeit sind das IASB und der US-amerikanische Standardsetter FASB mit einem gemeinsamen Entwurf zur Neuregelung der Erfassung von Umsatzerlösen beschäftigt. Wir haben hierüber bereits in unserem Newsletter vom Juli 2010 berichtet. Am 14.11.2011 ist nunmehr ein erneuter gemeinsamer Entwurf veröffentlicht worden, der bei den IFRS die derzeitigen Standards IAS 11 und IAS 18 ersetzen soll. Wird der Entwurf von beiden Standardsettern verabschiedet, würde die Bilanzierung von Umsatzerlösen nach IFRS und US-GAAP einheitlich geregelt. Ein wichtiger Beitrag zur Annäherung der beiden Rechnungslegungssysteme.





Steuer News

Einkommensteuer - Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden bei aktiv Beschäftigten Werbungskosten in bestimmter Höhe pauschal, d. h. ohne Nachweis anerkannt. Dieser sog. Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2011 von bisher EUR 920 auf EUR 1.000 angehoben. Um die Lohnabrechnungszeiträume Januar bis November 2011 nicht ändern zu müssen, wurde der gesamte Erhöhungsbetrag von EUR 80,00 im Monat Dezember 2011 berücksichtigt. Liegen die tatsächlichen Werbungskosten höher, können diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Nach bisherigem Recht waren Kinderbetreuungskosten in erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte Kosten zu unterteilen. Erwerbsbedingte Kosten konnten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen wirkten sich dagegen als private Sonderausgaben aus. Nach der Neuregelung sind Kinderbetreuungskosten ab dem Veranlagungszeitraum 2012 nur noch als Sonderausgaben abziehbar. Die bisherige Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kosten entfällt somit, so dass es auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den steuerpflichtigen Eltern nicht mehr ankommt. Dagegen bleibt es bei der bisherigen betragsmäßigen Beschränkung auf zwei Drittel der Aufwendungen und maximal EUR 4.000 je Kind.

Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze bei volljährigen Kindern

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder bzw. das Kindergeld wurden nach bisheriger Rechts-

lage nur dann gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als EUR 8.004 im Veranlagungszeitraum verfügen. Da die Berechnung der Einkünfte und Bezüge sich in vielen Fällen kompliziert und aufwändig gestaltete, wurde die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich gestrichen. Im Gegenzug werden volljährige Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur noch bis zum Abschluss einer erstmaligen berufsqualifizierenden Ausbildungsmaßnahme berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Einkünfte-/Bezügegenze wird auch die Anrechnung von eigenen Einkünften und Bezügen beim Freibetrag für die Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes aufgehoben.

Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens

Im Jahr 2009 wurde die Abgeltungsteuer mit dem Ziel der Steuervereinfachung eingeführt. Private Anleger sollten sich im Rahmen ihrer Steuererklärung nicht mehr zwangsläufig mit den steuerlichen Aspekten der Kapitalanlage auseinandersetzen müssen; vielmehr sollte die Steuerschuld bereits durch die inländische Zahlstelle (Kreditinstitut, Depotbank des Kunden etc.) abgegolten werden. Dem Vereinfachungsgedanken stand bisher jedoch entgegen, dass die durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgeltend besteuerten Kapitalerträge u. a. dann in der Einkommensteuererklärung anzugeben waren, wenn der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG oder Spenden geltend machen wollte. Durch Streichung des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG werden die abgeltend besteuerten Kapitalerträge künftig nicht mehr bei der Berechnung der zumutbaren Belastung sowie des Spendenhöchstbetrags berücksichtigt. Eine An-

Steuer News

gabe der abgeltend besteuerten Kapitalerträge nur für diese Zwecke in der Einkommensteuererklärung ist damit zukünftig nicht mehr erforderlich. Da der Grundsatz allerdings nur für abgeltend besteuerte Kapitalerträge gilt, werden Kapitalerträge, die zwingend der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, wie bisher bei der Berechnung mit einbezogen.

Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten

Mit Urteil vom 11.11.2010 hatte der Bundesfinanzhof die bisherige langjährige Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten geändert. Der zuständige Senat sah keine Notwendigkeit mehr darin, die Zwangsläufigkeit bestimmter Krankheitskosten, die stets und eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können, durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests vor Beginn der Behandlung nachzuweisen. Ein derart formalistisches Nachweisverlangen ergebe sich nicht aus dem Gesetz; vielmehr seien alle geeigneten Beweismittel zum Nachweis der Krankheitskosten zugelassen. Die Finanzverwaltung hat sich dieser, für die Steuerpflichtigen günstigen Rechtsprechung jedoch nicht angeschlossen. Vielmehr wurden die bisher nur als Verwaltungsanweisungen geregelten Vorschriften zum Nachweis der Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten nunmehr in § 64 EStDV gesetzlich festgeschrieben. Somit ist die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten weiterhin durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests vor Beginn der Behandlung nachzuweisen.

Erfassung von Erstattungsüberhängen von Sonderausgaben im Jahr des Zuflusses

Werden dem Steuerpflichtigen Sonderausgaben in Form von Vorsorgeaufwendungen oder Kirchensteuer im Veranlagungszeitraum erstattet, ist der Erstattungsbetrag grundsätzlich mit den vom Steuerpflichtigen in diesem Veranlagungszeitraum geleisteten gleichartigen Auf-

wendungen zu verrechnen. Lediglich der sich hieraus ergebende Differenzbetrag ist im Ergebnis als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Übersteigen die vom Steuerpflichtigen erhaltenen Erstattungen jedoch die entsprechend geleisteten Aufwendungen (sog. Erstattungsüberhang), sind im Veranlagungszeitraum der Erstattung keine Sonderausgaben anzusetzen. Nach bisheriger Rechtslage war der Erstattungsüberhang zudem in das Jahr der betreffenden Beitragszahlung zurückzutragen. Der Sonderausgabenabzug und somit der Steuerbescheid des Altjahres waren daher zu korrigieren. Durch die Neuregelung soll der sich hieraus ergebende Verwaltungsaufwand vermieden werden, indem ein Erstattungsüberhang im Veranlagungszeitraum der Erstattung zum Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet wird.

Einkommensteuer - Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteilen vom 28.07.2011 entschieden, dass Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzuerkennen sind, wenn ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang zur nachfolgenden, auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Berufstätigkeit dargelegt werden kann. Der VI. Senat des Bundesfinanzhofes verband mit seinen Entscheidungen wohl die Hoffnung, dass der Gesetzgeber diese zum Anlass einer Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Ausbildungskosten nehmen würde und Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Ausbildung in höherem Maße als bisher gesetzlich berücksichtigen lasse. Der Gesetzgeber hat sich stattdessen jedoch dazu entschieden, durch ein Nichtan-

Steuer News

wendungsgesetz zur geänderten Rechtslage die erste Berufsausbildung und das Erststudium als Erstausbildung durch Änderungen in den §§ 4, 9 und 12 EStG der privaten Lebensführung zuzuordnen. Berufsausbildungskosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, stellen demnach keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dar, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt. Die entsprechenden Aufwendungen können damit (weiterhin) nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. Die bisherige Rechtslage wird rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gesetzlich festgeschrieben. Der bisherige Sonderausgabenabzug wird dafür jedoch verbessert, indem der bisherige Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012 von EUR 4.000 auf EUR 6.000 angehoben wird.

Erweiterung des Katalogs des Freiwilligendienstes

Durch eine Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste können zukünftig auch die am neuen Internationalen Jugendfreiwilligendienst sowie die am neuen Bundesfreiwilligendienst teilnehmenden Personen bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs als Kinder berücksichtigt werden.

Automatisiertes Verfahren für Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen

Kirchensteuer, die auf abgeltend besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wird, ist seit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr als Sonderausgabe zu berücksichtigen. Da den Kreditinstituten bisher keine Daten zur Religionszugehörigkeit der privaten Anleger vorlagen, wurde den Steuerpflichtigen stets das Wahlrecht eingeräumt, den Einbehalt der Kirchensteuer beim Kreditinstitut zu beantragen. Andernfalls war die Höhe der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Rahmen der Ein-

kommensteuererklärung anzugeben, um den Einbehalt der Kirchensteuer zu ermöglichen. Dieses bisherige Übergangsverfahren zur Erhebung der Kirchensteuer wird bezüglich des Steuereinhalts durch die Kreditinstitute nunmehr durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt. Um zu gewährleisten, dass die Kreditinstitute als Kirchensteuerabzugsverpflichtete einen Kirchensteuereinbehalt vornehmen können, wird diesen die Konfessionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen vom Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf zur Verfügung gestellt. Aus Datenschutzgründen wird hierbei jedoch keine offene Information über die konkrete Religionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen, sondern lediglich eine Kodierung übermittelt, die den Abzug zugunsten einer Religionsgemeinschaft technisch zulässt. Die Abfrage ist dem Kirchensteuerschuldner zuvor anzuzeigen, da dieser den Abruf seiner Kirchensteuermerkmale unter Angabe seiner Steueridentifikationsnummer sperren lassen kann. Dieser sog. Sperrvermerk verpflichtet den kirchensteuerpflichtigen Antragsteller jedoch - ähnlich der bisherigen Regelung - zur Abgabe einer Steuererklärung. Die Änderung soll erstmals für Kapitalerträge gelten, die nach dem 30.09.2013 zufließen.

Umsatzsteuer

Im Dezember 2011 hat die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ den Bundesrat passiert. Hierin enthalten sind verschiedene Neuregelungen zu Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, die grundsätzlich ab dem 01.01.2012 anzuwenden sind. Das Bundesministerium der Finanzen hat jedoch in einer Übergangsregelung festgelegt, dass die Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.03.2012 nicht beanstandet wird. Weitreichende Änderungen ergeben sich insbesondere beim Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei Lieferungen innerhalb der EU durch Einführung der sog. „Gelangensbe-

Steuer News

stätigung“ als zwingenden Nachweis für die Steuerfreiheit. Der liefernde Unternehmer muss den Nachweis über das Verbringen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet zum einen, wie vorher auch schon, durch ein Rechnungsdoppel und zum anderen durch eine Bestätigung des Abnehmers führen, dass der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Diese Bestätigung ersetzt den Verbringensnachweis, die Empfangsbestätigung und den handelsüblichen Beleg, aus dem sich bisher der Bestimmungsort ergab. Die Gelangensbestätigung muss als Pflichtangaben den Namen und die Anschrift des Abnehmers, die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung, den Tag und den Ort des Erhalts des Gegenstands im EU-Ausland, das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie die Unterschrift des Abnehmers enthalten. Bei der Unterschrift des Abnehmers ist darauf zu achten, dass diese durch eine zur Vertretung des Abnehmers berechnigte Person erfolgt; die Vertretungsberechtigung ist im Zweifel nachzuweisen. Aus der Wirtschaft wurde bereits erhebliche Kritik an der Neuregelung geübt, da sie nicht praktikabel sei. Das Risiko des deutschen Lieferanten, die zum Nachweis der Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung erforderliche Bestätigung nicht oder nicht korrekt zu erhalten und damit den Umsatz nachversteuern zu müssen, ist hoch. Auch das Verständnis auf Seiten der ausländischen Abnehmer für deutsche Umsatzsteueranforderungen dürfte gering sein. Sofern der liefernde Unternehmer befürchtet, die Gelangensbestätigung nicht zu erhalten, hat er die Möglichkeit, sich z. B. durch eine sog. Bruttorechnung mit Sicherheitseinbehalt in Höhe der deutschen Umsatzsteuer abzusichern. In diesem Fall entsteht keine Steuerschuld nach § 14c UStG, sofern die Umsatzsteuer in der Abrechnung nicht gesondert ausgewiesen wird. Der Kunde erhält den Sicherheitseinbehalt erst dann gutgeschrieben, wenn die Gelangensbestätigung beim Lieferer eingeht.

Erbschaftsteuer/Bewertung

Nach bisheriger, gefestigter Auffassung des BFH stellen Einlagen in eine Kapitalgesellschaft auch dann keine Schenkung dar, als sie über den nach der Beteiligungsquote und den gesellschaftsrechtlichen Regelungen geschuldeten Betrag hinausgehen und dadurch an der Gesellschaft mitbeteiligte Personen bereichert werden. Durch eine Neuregelung in § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG wird eine überproportionale Einlage nunmehr einer Direktzuwendung gleichgestellt. Die insoweit bestehende Besteuerungslücke wird damit geschlossen. Im Gegenzug wurde jedoch § 15 ErbStG dergestalt angepasst, dass in solchen Fällen einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft für Zwecke der Steuerklasse das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen beteiligten natürlichen Person zugrunde gelegt wird, durch die sie veranlasst ist.



UHY News

Veranstaltungen/Veröffentlichungen

bioPLUS-Veranstaltung

Am 1. März 2012 findet ab 16:00 Uhr im Hause der Fördergesellschaft IZB mbH, Am Klopfer-spitz 19 in 82152 Planegg/Martinsried die Vorstellung des bioPLUS-Reports 2011/2012 mit folgenden Themen statt:

- Bedeutung der personalisierten Medizin (PM)
- Spinnovater – Life Science Firmengründungen aus deutschen Forschungsinstituten
- Finanzierung von Biotech-Unternehmen

Den Flyer mit dem Anmeldeformular können Sie auf unserer Website (www.uhy-deutschland.de) downloaden.

25 Jahre UHY International

Urbach Hacker Young International (UHY), ein weltweiter Zusammenschluss von Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften, konnte im November 2011 auf sein 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Seit der Gründung 1986 berät UHY International mit großem Know-how international tätige Unternehmen. Die UHY Deutschland AG ist seit 1987, und damit fast von Anfang an, Mitglied von UHY International.

Lesen Sie mehr hierzu in unserer Pressemeldung vom 23. November 2011 auf unserer Website (www.uhy-deutschland.de).

UHY eröffnet Büro in Stuttgart-Sindelfingen und erweitert den Vorstand

Die UHY Deutschland AG hat im Dezember 2011 ein Büro in Stuttgart-Sindelfingen eröffnet. Die Kontaktdaten des neuen Büros sind:

UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen

Fon: +49 7031 863-9
Fax: +49 7031 863-899
Mail: stuttgart@uhy-deutschland.de

Leiter der neuen Niederlassung ist WP/StB Dietrich Müller, der gleichzeitig zum Vorstandsmitglied bestellt wurde. Die UHY AG verfügt damit in Deutschland über insgesamt sieben Büros in Berlin, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Köln, München und Stuttgart-Sindelfingen.

Lesen Sie mehr hierzu in unserer Pressemeldung vom 12. Dezember 2011 auf unserer Website (www.uhy-deutschland.de).

Studie von UHY stellt große internationale Unterschiede bei der Zahl der Geschäftsneugründungen fest

UHY hat in einer Studie zur internationalen Zahl von Geschäftsgründungen große Unterschiede weltweit festgestellt.

Lesen Sie mehr hierzu in unserer Pressemeldung vom 16. Januar 2012 auf unserer Website (www.uhy-deutschland.de).

Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
D-10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Partner,
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Partner und UHY Deutschland AG (die „Gesellschaft“) sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und ist Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.